

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6439af57-d9f4-3931-aa0f-cb10db947d2e>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	400-2

## § 567b BGB - Weiterveräußerung oder Belastung durch Erwerber

<sup>1</sup>Wird der vermietete Wohnraum von dem Erwerber weiterveräußert oder belastet, so sind [§ 566 Abs. 1](#) und die [§§ 566a bis 567a](#) entsprechend anzuwenden. <sup>2</sup>Erfüllt der neue Erwerber die sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Pflichten nicht, so haftet der Vermieter dem Mieter nach [§ 566 Abs. 2](#).

